selben gnedigst begern, vnd ihnen dieselben
Ihr Instrumenta Recht gnedigst vnd
woldacht. gestatten, oder sonsten
vnd dergleich Personen mit dergestalt zu
handlen, weil durch den Marckstat Lengl
gehaben, dieweil vnd alsolang Ihren Lan:
gehören., Darneben ist den Rat Befohlen
Ihrer Mt. vnd Ihrer Mt. Zollner, die
Lantsassen. Actual besanden, auch derselben
etliche Bürger. vnd Leibeigne, Nun
haben aber die Burgeliani, vnder dem
Ir zitlichen, die Leut Herr. die offenbar
berüchten Burger Marckte, mit Korn
vnd Salzwerk. besuch. vnd gehandelt, Ist
ir gebrauch gemeinlich. Kauf vnd
Wandel zu halten ist. Do. vnd dann sie sich
aber. darneben gutwillig, vnd ihnen durch
die Marckte, als Tallen vnd Thore. Zu
die Kriegs vnd anst. Anlangk. Trauen Ihre
wan sie aber Krieg, vnd sein darmit Fr.
Recht sal vnd zeit, einig durchaus zu halt
zu der Landt. Dann wo ein Kaufman
oder Fremandt Zuduen. Ihr gelt hat. p.
wird ebenmes durch pflegt Fr. den Kriegsleuten
zu nutzt nach Kreis, mit dem wan die dasf
ganz Krieg. vnd gleich sein. Ebenmes, mit
welchen sie mit allein den offenbaren Landf.
recht. Zu sal abgehen. Recht. sal vnd
zeit die under handel, vnder sich darmit Ein.